

## Landrush-Richtlinien

(28. Februar 2014)

Die Landrush-Phase beginnt nach der Sunrise-Phase und ist für diejenigen Organisationen vorgesehen, die zwar keinen Markenschutz benötigen, aber dennoch ein Interesse daran haben, einen bevorzugten Zugang zu einer bestimmten Domain zu erhalten. Die Landrush-Phase ist als Bewerbungsprozess ausgestaltet, in welchem nicht die ersten Anträge bevorzugt behandelt werden (kein „first come, first served“-Prinzip). Jeder ist während der Landrush-Phase dazu berechtigt, sich um die Registrierung eines Domainnamens zu bewerben.

Die Landrush-Phase hat eine Dauer von 30 Tagen und kann im eigenen Ermessen der Registry verlängert werden. Domainnamen, die während der Landrush-Phase registriert werden, haben eine minimale Laufzeit von 2 Jahren. Die Bewerbungen werden an den entsprechenden Registrar gerichtet und die Gebühren müssen bezahlt sein.

### **Bevorzugung von Registranten mit Wohn- oder Geschäftssitz im Saarland:**

Um den regionalen Charakter und Nutzen der TLD zu fördern, werden Registranten mit Wohn- oder Geschäftssitz im Saarland während der Landrush-Phase bevorzugt behandelt. Bewerbungen mit einer gültigen Inhaber-Adresse im Saarland erhalten Vorrang gegenüber sonstigen Bewerbungen. Bei Nutzung eines Trustee- oder Whois-Privacy-Service mit Sitz im Saarland ist ein Wohn- oder Geschäftssitz des tatsächlichen Domaininhabers im Saarland nachzuweisen.

### **Unzulässige Domainnamen:**

Domains die aufgrund der Richtlinien für gesperrte und reservierte Domainnamen gesperrt oder reserviert wurden wie auch Domains, um welche sich während der Sunrise-Phase oder des Gründerprogramms bereits beworben wurde und die noch nicht zugeteilt bzw. abgelehnt wurden, sind von der Registrierung in der Landrush-Phase ausgeschlossen. Die in den Benennungsrichtlinien (Naming Policy) beschriebenen Syntax-Voraussetzungen müssen erfüllt werden.

### **Gültigkeitskontrolle:**

Die Adresse wird durch einen Vergleich der Postleitzahlen bzw. durch Validierung der Adressfelder oder manuelle Überprüfungen validiert. Eine Überprüfung der Adresse kann auch nach der Registrierung im eigenen Ermessen der Registry erfolgen, z.B. im Falle von Missbrauchsmeldungen oder auf Basis von zufallsbasierten Stichproben.

### **Vergabe:**

Der Domainname wird am Ende der Landrush-Ruhephase an den Bewerber vergeben, sofern die Bewerbung erfolgreich validiert wurde und keine anderen Bewerbungen für diesen Domainnamen eingegangen sind. Wurden mehrere Bewerbungen erfolgreich validiert, werden Registranten mit Wohn- oder Geschäftssitz im Saarland bevorzugt behandelt. Sollte es mehrere erfolgreiche Bewerbungen mit einer gültigen örtlichen Präsenz geben oder mehrere erfolgreiche Bewerbungen ohne örtliche Präsenz und ohne entsprechende, erfolgreiche Bewerbungen mit örtlicher Präsenz geben, wird die Vergabe durch Auktion zwischen den qualifizierten Bewerbern ermittelt. Die Auktion wird von einem Anbieter, der von der Registry dazu ausgewählt wurde, veranstaltet.

### **Auktion:**

Die Auktion wird im Einklang mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auktionsanbieters durchgeführt und findet zwischen den qualifizierten Bewerbern statt. Eine Pflicht zur Teilnahme an der Auktion besteht nicht. Nachdem das Gebot, das den Zuschlag erhält, von dem Auktionsanbieter bestätigt wurde, wird der Domainname vergeben. Nimmt nur ein Bieter an der Auktion teil, gewinnt dieser diese automatisch.

### **Verkaufsverbot und Verbot der Änderung des Inhabers:**

Domainnamen, die während der Landrush-Phase vergeben wurden und die die Voraussetzung der örtlichen Präsenz erfüllen, dürfen nicht gehandelt oder sonst wie zu einem neuen Registranten transferiert werden, es sei denn, der neue Registrant wäre selbst dazu berechtigt gewesen, gemäß dieser Richtlinien bevorzugt zu werden. Die Anpassung der Registrierungsdaten ist dagegen gestattet. Der Handel mit einem Domainnamen oder die Änderung von Inhaberdaten in Verbindung mit dem Erwerb des Domainnamens durch eine Institution, die sich ursprünglich ebenfalls um die Domain beworben hatte oder in Verbindung mit Unternehmensfusionen, kann von der Registry gestattet werden. Domainnamen, die unter Bevorzugung von Einheimischen vergeben wurden und mit denen ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Registry gehandelt wurden, können von der Registry widerrufen oder gelöscht werden. Eine solche Entscheidung obliegt alleine der Registry und löst keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche des Registranten aus.

### **Widerruf:**

Sollte der Registrant als Einheimischer bevorzugt behandelt worden sein und sollte er zur Zeit der Bewerbung die Voraussetzungen für eine bevorzugte Behandlung nicht erfüllt haben, oder im Falle eines verbotenen Handels oder einer verbotenen Inhaberänderung, kann die Registry die Registrierung ablehnen oder widerrufen. In diesem Fall stehen dem Registranten weder Erstattungsansprüche für bereits gezahlte Gebühren, noch Schadensersatzansprüche zu.